

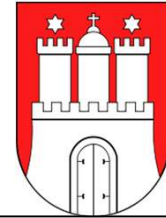
HEX HGR SoSe 2021

Teil 9: HGB §§ 383 ff.

Fall: Viele alte Sachen

Fall: Noch mehr alte Sachen

Fall: Und noch das Silberbesteck

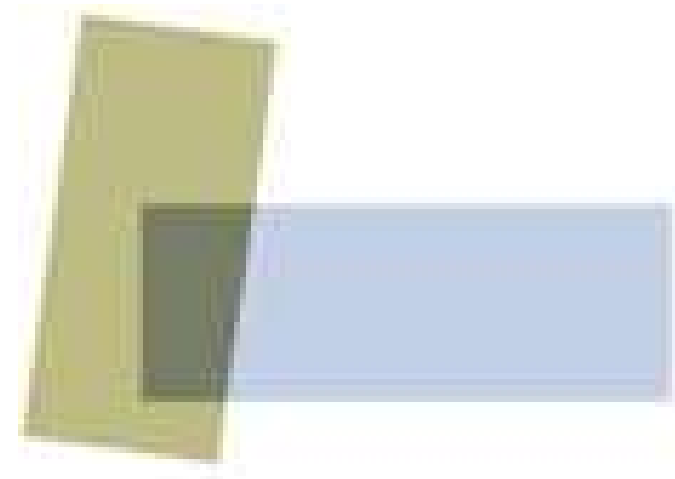


Das Kommissionsgeschäft, §§ 383 ff. HGB

- Legaldefinition § 383 HGB:

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen

- Fall der „mittelbaren Stellvertretung“





Das Kommissionsgeschäft, §§ 383 ff. HGB

Kommissionär



Kommittent

Kommissionsvertrag

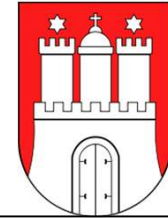
- Provisionsanspruch des Kommissionärs
- Anspruch auf Vornahme des Ausführungsgeschäfts und Herausgabe des Erlangten

Ausführungsgeschäft



Dritter (= Käufer bei der Verkaufskommission; Verkäufer bei Einkaufskommission)





Das Kommissionsgeschäft, §§ 383 ff. HGB

- Kommissionär muss gewerblich tätig sein, aber nicht Kaufmann sein, § 383 Abs. 2 HGB – Kleingewerbe genügt
- Rechtsnatur des Kommissionsvertrag = entgeltliche Geschäftsbesorgung
- Kommissionsvertrag (= Vertrag zwischen Kommissionär und Kommittent)
 - Pflichten des Kommissionärs: sorgfältige Ausführung, Rechenschaft und Herausgabe des Erlangten, § 396 HGB
 - Rechte des Kommissionärs: Provision und Ersatz von Aufwendungen (§ 396 HGB), Pfandrecht am Kommissionsgut, § 397 HGB
 - Für Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch den Dritten haftet Kommissionär dem Kommittenten nur, wenn er das Delkredere übernommen hat

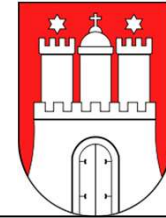


Fall: Viele alte Sachen (Sachverhalt)

Anton Alt betreibt einen Antiquitätenladen unter der Firma „Anton Alt e.K. Antiquitäten (An- und Verkauf, Kommission)“. Alt ist nur noch selten im Geschäft und macht kaum noch Umsatz. Die restlichen Geschäfte werden von seinem einzigen Angestellten, dem Prokuristen Paul Peikert geführt.

Eines Tages kommt Robert Reich, einer der letzten Stammkunden Alts, zu Peikert in den Laden. Er bittet darum, für ihn eine antike Taschenuhr bestmöglich in Kommission zu verkaufen. 1% des Erlöses werden als Provision vereinbart. Peikert verkauft die Uhr noch am gleichen Tag telefonisch zu einem Preis von EUR 5.000,00 an den Elektriker Erwin Ehrbar. Am nächsten Tag kommt Ehrbar und nimmt die Uhr entgegen. Als Peikert um die EUR 5.000 bittet, erklärt Ehrbar, er habe eine Werklohnforderung gegen Alt für die Installation einer Alarmanlage im Privathaus von Alt.

Alt ist empört. Er findet den Preis zu niedrig und möchte die Uhr zurück. Zumindest aber will er Zahlung in bar erhalten.



Fall: Viele alte Sachen (Skizze)

Anton Alt e.K.
vertr. d. Paul Peikert
(Kommissionär)

Kaufvertrag
EUR 5.000,00

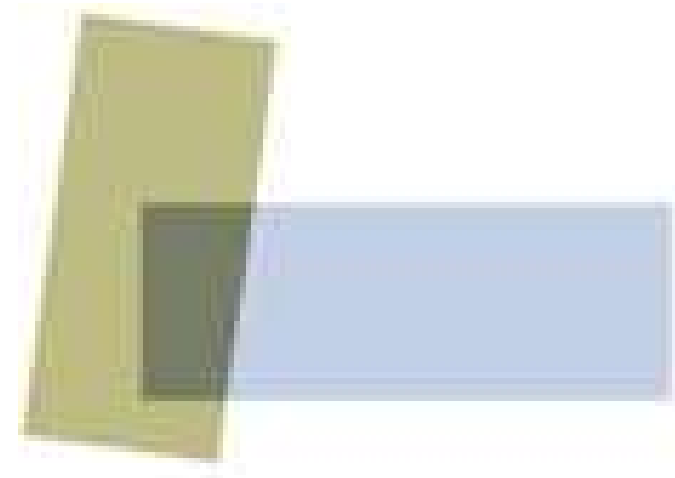


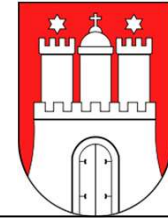
Werklohnforderung

Erwin Ehrbar



Robert Reich
(Kommittent)





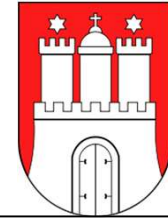
Fall: Viele alte Sachen (Lösung)

A. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB auf Herausgabe und Rückübereignung der Taschenuhr?

- Etwas erlangt? (+) Eigentum und Besitz an der Uhr
- Ohne Rechtsgrund? Wirksamer Kaufvertrag?
 - Handeln für wen?
 - Rechtsgeschäft im Laden des Alt → im Namen des Inhabers Alt
 - Nichts anderes gilt, wenn Kommission offen gelegt, denn Ausführungsgeschäft erfolgt im eigenen Namen des Kommissionärs

Vertretungsmacht für Alt? Wirksame Prokura, (+) Alt ist Kaufmann, zwar nicht gemäß § 1 HGB wegen § 1 Abs. 2 HGB, aber gemäß §§ 2, 5 HGB (Kaufmann kraft Eintragung), auf § 15 HGB kommt es nicht an!

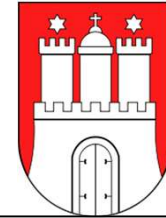
→ Rechtsgrund (+), kein Bereicherungsanspruch



Fall: Viele alte Sachen (Lösung)

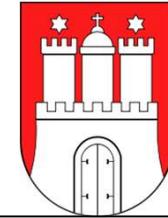
B. Anspruch des A auf Zahlung aus § 433 Abs. 1 BGB?

- A Anspruchsinhaber? (+), da noch nicht an R abgetreten, vgl. § 392 Abs. 1 HGB
- Aber: Kaufpreisanspruch erloschen gemäß § 389 BGB durch Aufrechnung?
 - Aufrechnungserklärung, § 388 BGB (+)
 - Wirksamkeit, Fälligkeit, Gleichartigkeit der Gegenforderung, § 387 BGB (+)

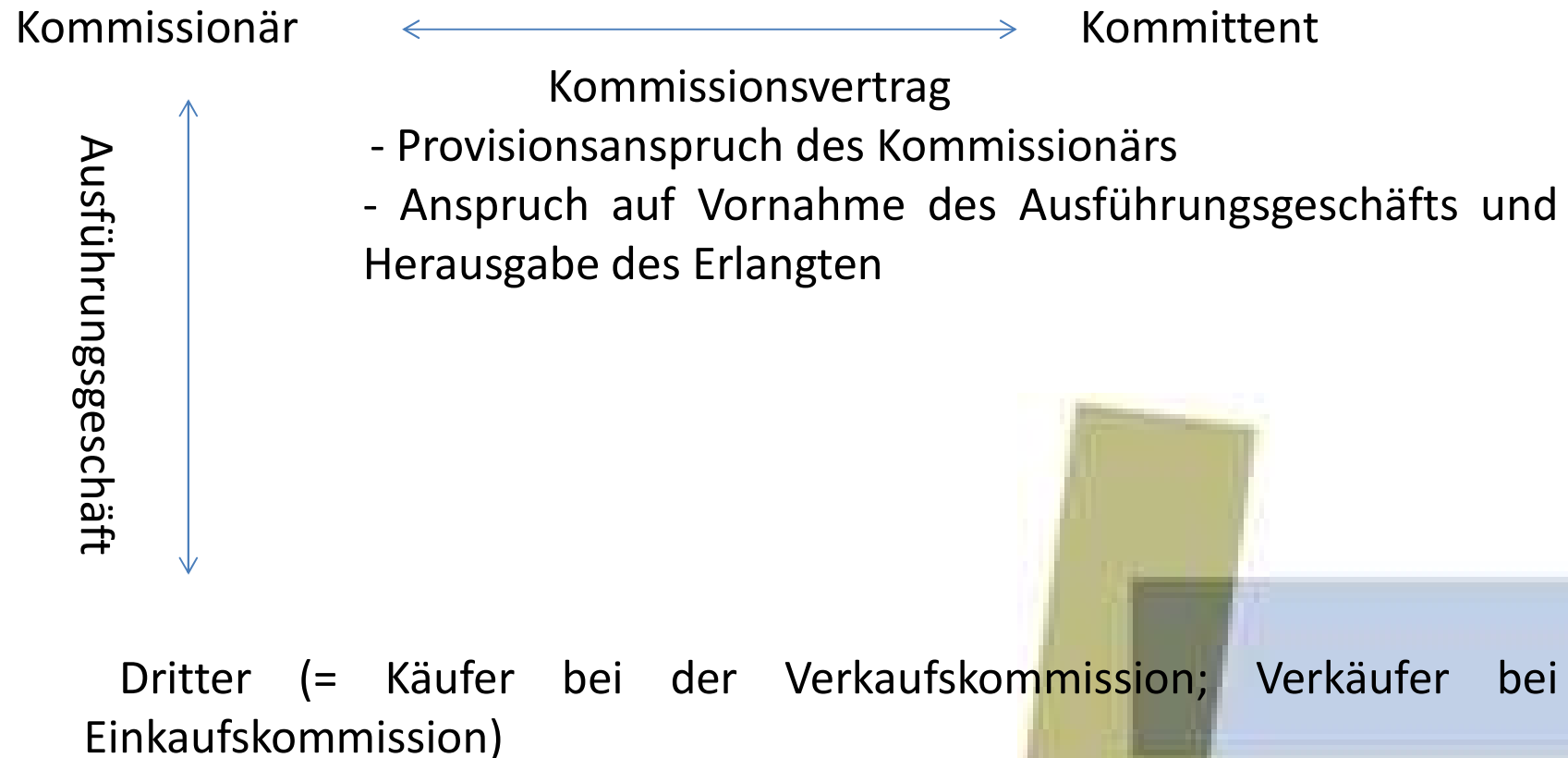


Fall: Viele alte Sachen (Lösung)

- Gegenseitigkeit, § 387 BGB?
 - Eigentlich (+), Anspruch aus Kaufvertrag steht A zu, da nicht abgetreten
 - Aber: \textcircled{P} Sonderregelung des § 392 Abs. 2 HGB: Im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern gelten die Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft als Forderung des Kommittenten (hier: R)
 - Kommissionsgeschäft, (+)
 - Nach Wortlaut des § 392 Abs. 2 ist Aufrechnung ausgeschlossen, denn E ist in Bezug auf die Werklohnforderung Gläubiger des Kommissionärs
 - h.M. Wortlaut einschränkend auszulegen: gilt nicht im Verhältnis zum Vertragspartner des Ausführungsgeschäfts, sondern nur gegenüber sonstigen Gläubigern des Kommissionärs → Aufrechnung von E gegenüber Alt möglich
 - A.A. Aufrechnung nur mit konnexen Gegenforderungen (aus dem Ausführungsgeschäft) zulässig
 - A.A. Aufrechnung nur zulässig, wenn Vertragspartner nicht weiß, dass Kommissionär für fremde Rechnung handelt
- Nach h.M. Aufrechnung (+), Anspruch auf Zahlung erloschen



Das Kommissionsgeschäft, §§ 383 ff. HGB

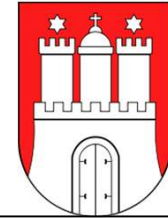




Fall: Viele alte Sachen (Abwandlung 1)

Robert Reich hat Peikert auch gebeten, dass Alt für ihn ein Fabergé-Ei in Einkaufskommission besorgen möge, das er seiner Frau Carmen zu Ostern schenken möchte. Alt gelingt es, sogar zwei Fabergé Eier zu einem Schnäppchenpreis von zusammen EUR 70.000 (Wert je: EUR 50.000,00) zu erwerben. Alt plant, Reich anzubieten, sich eines auszusuchen, und das andere Ei selbst für seinen Laden zu behalten. Gerade als er Reich die frohe Botschaft telefonisch mitteilen will, erscheint unvermittelt der Gerichtsvollzieher im Laden von Alt und pfändet beide Eier wegen eines Vollstreckungstitels der G-Bank gegen Alt über EUR 100.000,00.

Robert Reich ist sauer. Er fragt, wie er an das Ei kommt.



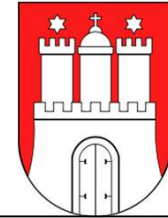
Fall: Viele alte Sachen (Lösung Abwandlung 1)

- Drittwiderspruchsklage des R, § 771 ZPO
 - Eigentum des R am Fabergé Ei als Veräußerung hinderndes Recht?
 - Hier: Keine Anhaltspunkte für Einkauf in Stellvertretung von Alt für R
 - Normalfall: Mittelbare Stellvertretung, Übereignung vom Dritten erfolgt an Kommissionär, Eigentumserwerb des Kommittenten setzt weiteres Übereignungsgeschäft Kommissionär/Kommittent voraus.
 - Weiterübereignung durch In-Sich-Geschäft oder antizipiertes Geschäft, hier schon ausgeschlossen wegen sachenrechtlicher Bestimmtheit (R soll sich ein Ei aussuchen!)
→ R ist nicht Eigentümer eines der Eier geworden



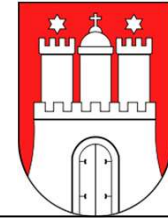
Fall: Viele alte Sachen (Lösung Abwandlung 1)

- § 392 Abs. 2 HGB als Veräußerung hinderndes Recht?
 - Wortlaut des § 392 Abs. 2 HGB erfasst nur Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft
 - Erstreckung auf das Surrogat der Forderung, also Eigentum am Kommissionsgut bei Einkaufskommission bzw. Kaufpreis bei Verkaufskommission?
 - M.M. (+), solange unterscheidbar beim Kommissionär vorhanden
 - H.M. (-) Ausnahmevorschrift nicht analogiefähig, Kommittent kann sich schützen, indem direkt Leistung an ihn erfolgt oder Eigentum vorab übertragen wird
- Drittwiderspruchsklage des R ist erfolglos!



Das Kommissionsgeschäft, §§ 383 ff. HGB

- Ausführungsgeschäft (= Vertrag zwischen Kommissionär und Geschäftspartner)
 - Keine Stellvertretung, Kommissionär wird Vertragspartei, Kommittent kann Forderungen grundsätzlich erst nach Abtretung geltend machen (§ 392 Abs. 1 HGB)
 - Ausnahme: Zwischen Kommittent und Kommissionär oder dessen Gläubigern gelten Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft als Forderungen des Kommittenten (gesetzliche Fiktion → insbesondere kein Zugriff der Gläubiger des Kommissionärs auf die **Forderungen** aus dem Kommissionsgeschäft)
 - Aber: Nach h.M erfasst § 392 Abs. 2 HGB nicht das Surrogat der Forderung: Zugriff der Gläubiger des Kommissionärs auf Kommissionsgut bei der Einkaufskommission bis zur Weiterübereignung ist möglich!

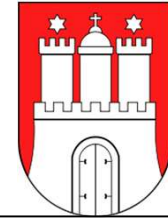


Zur Wiederholung Fall: Noch mehr alte Sachen

Nachdem nun auch der letzte Stammkunde Reich verloren ist, zieht sich Anton Alt ganz aus dem aktiven Geschäft zurück. Paul Peikert hat aber ebenfalls keine Lust, den ganzen Tag in dem staubigen Laden zu sein und „engagiert“ seine Söhne Simon und Tom, obwohl ihm Alt verboten hat, Untervollmachten zu erteilen. Dem 18jährigen Simon erteilt er Prokura, dem 17jährigen Tom Verkaufsvollmacht, wobei er beiden einschärft, keinesfalls Geschäfte über EUR 1.000,00 ohne ihn zu tätigen. Die Prokura zugunsten von Simon wird in das Handelsregister eingetragen und am 10. April 2014 bekannt gemacht.

Die Söhne legen sich mächtig ins Zeug:

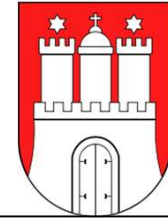




Fall: Noch mehr alte Sachen (Geschäft 1)

Am 11. April 2014 verkauft Simon im Laden einen antiken Schreibtisch (Wert EUR 3.500) für EUR 2.000 an Bertolt Breit. Wirksam?

- Wirksamkeit des Kaufvertrags?
 - Vertretungsmacht des Simon?
 - Wirksame Prokura (-) Inhabergeschäft, Peikert konnte keine Prokura erteilen.
 - Auslegung als Handlungsvollmacht? Ev. ja,
 - Kann offenbleiben, denn jedenfalls § 15 Abs. 3 HGB: nach h.M. gilt der Schutz auch, wenn Eintragung und Bekanntmachung unrichtig → guter Glaube an Prokura geschützt
- Kaufvertrag wirksam

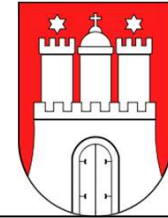


Fall: Noch mehr alte Sachen (Geschäft 2)

Am 12. April 2014 verkauft Tom einen antiken Bauernschrank für EUR 1.100 an Clemens Claussen. Wirksamer Kaufvertrag?

- Vertretungsmacht des Tom?
- Wirksame Handlungsvollmacht durch Peikert (+) Verbot zur Erteilung von Untervollmachten wirkt als Prokurabeschränkung nicht gegenüber Dritten, §§ 49, 50 HGB
- Vollmacht an Minderjährigen möglich? Ja, § 165 BGB
- Kaufvertrag von Handlungsvollmacht des Tom gedeckt? Eigentlich nicht, da über EUR 1.000,00, aber Beschränkung auf EUR 1.000,00 wirkt nicht gegenüber gutgläubigen Dritten, § 54 Abs. 3 HGB

→ Kaufvertrag wirksam



Fall: Noch mehr alte Sachen (Geschäft 3)

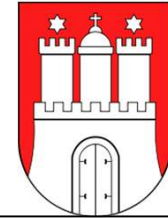
Am 13. April 2014 kauft Tom für EUR 500 einen Leuchter von Dieter Depp an. Wirksamer Kaufvertrag?

- Vertretungsmacht des Tom?
 - Handlungsvollmacht (-) nur für Verkaufsgeschäfte, Verkaufsvollmacht erstreckt sich nicht gem. § 54 HGB auf Ankauf, da Verkauf nicht gewöhnlich auch Ankauf mit sich bringt
 - § 56 HGB
 - Laden (+)
 - Angestellter (+) mit Wissen und Wollen des Peikert, dessen Kenntnis sich A zurechnen lassen muss
 - Taugliches Geschäft (-) hier kein Verkauf oder Empfangnahme, Ankäufe nicht von § 56 HGB erfasst
 - Duldungs- oder Anscheinsvollmacht (-) Erstes Ankaufgeschäft von Tom
- Kaufvertrag war schwebend unwirksam, durch Genehmigungsverweigerung endgültig unwirksam, § 177 BGB
- Kein wirksamer Kaufvertrag!



Fall: Und noch das Silberbesteck

Anton Alt hat nun endgültig die Nase voll und beschließt, in den Ruhestand zu gehen. Er trennt sich von Peikert und beantragt die Löschung seiner Firma sowie der Prokura von Peikert und Simon aus dem Handelsregister. Die Löschungen werden eingetragen und am 15. April 2014 bekannt gemacht ist. Ende Mai stellt Alt seine Geschäfte ein. Als Alt Mitte Juni seinen Laden ausräumt, erscheint Lutz Lustig bei Alt im Laden, da sich an dem Laden noch das Ladenschild „Anton Alt e.K. Antiquitätenhandel (An- und Verkauf, Kommission)“ befindet. Er bittet Alt, ein altes Silberbesteck in Kommission zu verkaufen. Lustig erklärt Alt, dass es sich um ein Familienerbstück handle und es keinesfalls unter EUR 20.0000,00 über den Tisch gehen dürfe. Anton Alt sieht dies als Möglichkeit zur Aufbesserung seiner Altersversorgung und übernimmt den Auftrag. Er findet aber nur den Interessenten Hans Heller, der EUR 19.900 bietet. Alt verkauft zu diesem Preis an Heller unter Hinweis darauf, dass es sich um Kommissionsgut handelt. Lustig findet das gar nicht lustig und verlangt von H Herausgabe des Silberbestecks. Zu Recht?



Fall: Und noch das Silberbesteck (Lösung)

- Anspruch aus § 985 BGB?
 - H ist Besitzer (+)
 - L Eigentümer?
 - Ursprünglich (+)
 - Verlust an H durch Übereignung von A an H?
 - §§ 929, 185 BGB (nicht § 164 BGB)?
 - Einigung, Übergabe (+), Berechtigung (-)
Dingliche Verfügungsberechtigung war auf Erfüllung von KV ab EUR 20.000,- beschränkt, Beschränkung wirkt auch im Außenverhältnis (BGHZ 106, 1,3)



Fall: Und noch das Silberbesteck (Lösung)

- §§ 929, 932 BGB?
 - Kein guter Glaube des H an Eigentum, da er wusste, dass es sich um Kommissionsgut handelt.
- §§ 929, 932 BGB, 366 HGB wegen guten Glaubens an Verfügungsbefugnis?
 - A Kaufmann?
 - Gemäß § 1 HGB (-), Einstellung der Geschäfte
 - Gemäß § 2 HGB (-) nicht mehr eingetragen
 - Scheinkaufmann wegen des Ladenschildes? Wohl ja, aber § 366 HGB gilt nach h.M. nicht für Scheinkaufmann (OLG Düsseldorf, 18.11.1998, NJW-RR 1999, 615)
- Kein Eigentumsverlust des L, Anspruch aus § 985 BGB (+)